



MOHRHENN

Jochim Mohrhenn | Steuerberater

## Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

### Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

### Nr. 6/17

1. Ist auch der vollständige Verlustwegfall verfassungswidrig?
2. Ausschüttungen: Zur Verwendung des steuerlichen Einlagekontos
3. Steuerlicher Umwandlungsstichtag kann unter Umständen nachträglich geändert werden
4. Umwandlung: Verlustrückträge unmöglich?
5. Dienstleistungen zwischen steuerbegünstigten Konzerngesellschaften
6. Oberfinanzdirektion äußert sich zu steuerlichen Gestaltungsmodellen
7. Weiterarbeit eines Geschäftsführers über den Versorgungseintritt hinaus
8. Zur Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen
9. Fremdgeschäftsführer: Wann führt ein Zeitwertkonto zu Arbeitslohn?
10. Geschenke: Pauschalsteuer weiterhin aus 35-€-Grenze ausgeklammert
11. Klarstellung zur umsatzsteuerlichen Organschaft
12. Sachzuwendungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer

#### STEUERTERMINE

### 1. Ist auch der vollständige Verlustwegfall verfassungswidrig?

Die aktuelle Regelung zum Verlustwegfall soll missbräuchlichen Gestaltungen (sog. Mantelhandel) vorbeugen und enthält zwei Varianten:

- den anteiligen Verlustuntergang bei einem Erwerb durch eine Person oder eine Erwerbergruppe von mehr als 25 % und bis zu 50 % und
- den vollständigen Verlustuntergang bei einem Erwerb durch eine Person oder eine Erwerbergruppe von mehr als 50 %.

Dass der anteilige Verlustuntergang verfassungswidrig ist, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auf eine Vorlage des Finanzgerichts Hamburg (FG) hin bereits am 29.03.2017 entschieden. Nunmehr nimmt das FG einen zweiten Anlauf und zwar bezüglich des **vollständigen Verlustuntergangs**. Die Richter aus Norddeutschland sind fest **von der Verfassungswidrigkeit überzeugt** und blicken hoffnungsvoll nach Karlsruhe.

In Bezug auf den anteiligen Verlustuntergang hatten die Richter des BVerfG dem Gesetzgeber die Aufgabe übertragen, die Verfassungswidrigkeit durch eine Gesetzesänderung bis zum 31.12.2018 zu beseitigen - und zwar

rückwirkend. Sollte auch der vollständige Verlustuntergang verfassungswidrig sein, erweitern die Richter voraussichtlich diesen Auftrag.

## 2. Ausschüttungen: Zur Verwendung des steuerlichen Einlagekontos

Bei Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft muss unterschieden werden, ob es sich um eine Gewinnausschüttung handelt oder um eine Rückgewährung historischer Einlagen (steuerliches Einlagekonto) der Gesellschafter. Stehen beide „Töpfe“ für eine Ausschüttung zur Verfügung, bestimmt das Gesetz die Reihenfolge dahingehend, dass immer zuerst der Gewinn als ausgeschüttet gilt.

**Beispiel:** Eine GmbH hat ein steuerliches Einlagekonto von 30.000 € und einen ausschüttbaren Gewinn von 40.000 €. Die GmbH schüttet 50.000 € aus.

Nach dem Gesetzeswortlaut wird die tatsächlich erfolgte Ausschüttung also zunächst zwingend aus dem ausschüttbaren Gewinn gespeist. Erst danach - hier in Höhe von 10.000 € - darf das steuerliche Einlagekonto vermindert werden. Der Unterschied in der Verwendung hat weitreichende Folgen beim Gesellschafter: Ausschüttungen in Form einer Einlagenrückgewähr (aus dem steuerlichen Einlagekonto) muss er nicht als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern; sie werden vielmehr mit den Anschaffungskosten der Anteile verrechnet. Dies ist ein klarer Vorteil für ihn.

Neben der Tatsache, dass das steuerliche Einlagekonto stets als Letztes für eine Ausschüttung als verwendet gilt, ergibt sich aber noch ein weiteres Problem: **Es kommt** nämlich nicht auf den Bestand der Einlagen zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses, sondern **auf den Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres an.**

**Beispiel:** Es gelten die Angaben wie oben, allerdings betrug der Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres 0 €. Der Bestand von 30.000 € ergab sich durch eine Einlage der Gesellschafter in die Kapitalrücklage im Februar des laufenden Jahres. Die Ausschüttung in Höhe von 50.000 € kann also tatsächlich vorgenommen werden, da Gewinne in Höhe von 40.000 € existieren und eine Kapitalrücklage von mindestens 30.000 €. Anders als im Grundfall muss der Gesellschafter aber die vollen 50.000 € als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern, denn zum Ende des letzten Wirtschaftsjahres bestand kein steuerliches Einlagekonto.

Gegen diese Technik wendete sich vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg jüngst eine GmbH mit einem ähnlich gelagerten Sachverhalt. Sie verlor jedoch.

**Hinweis:** Mittlerweile ist das Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Bitte achten Sie bei Ausschüttungen, die aus dem steuerlichen Einlagekonto finanziert

werden, stets darauf, dass dies in der Steuerbescheinigung unmissverständlich ausgewiesen ist.

## 3. Steuerlicher Umwandlungsstichtag kann nachträglich geändert werden

Umwandlungen bieten zahlreiche betriebswirtschaftliche und strategische Vorteile, bergen aber mitunter auch hohe steuerliche Risiken. Der Gesetzgeber hat sich ganz bewusst dafür entschieden, gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen wie zum Beispiel Verschmelzungen, Spaltungen oder Einbringungen ertragsteuerneutral zu ermöglichen - allerdings stellt er hierfür zahlreiche Hürden auf.

So ist seitens des steuerlichen Beraters strikt darauf zu achten, dass bestimmte Anträge nicht nur frist- und formgerecht, sondern auch bei der richtigen Behörde gestellt werden. **Im Nachhinein lassen sich die meisten (bereits ausgeübten) Wahlrechte nicht mehr revidieren.**

Dies **gilt aber nicht für alle Wahlrechte** des Umwandlungssteuergesetzes, wie das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) nun entschieden hat. Im zugrundeliegenden Sachverhalt wurde im Jahr 2007 ein Kommanditanteil an einer GmbH & Co. KG gegen Gewährung neuer Anteile in eine AG eingebracht. Im Einbringungsvertrag stand, dass die Einbringung mit steuerlicher Wirkung zum 31.12.2006 erfolgen sollte.

Im Nachhinein begehrte sowohl die einbringende Gesellschafterin als auch die aufnehmende AG, den **steuerlichen Übertragungsstichtag im Rahmen eines Einspruchsverfahrens** auf den 01.01.2007 zu **verschieben**. Das Finanzamt ließ diese Änderung nicht zu und stellte sich auf den Standpunkt, dass ein einmal ausgeübtes Wahlrecht (hier laut Einbringungsvertrag) nicht änderbar war.

Das FG konnte jedoch keine diese Auffassung untermauernde Gesetzesfundstelle ausmachen und ließ die betroffenen Gesellschaften das Wahlrecht zugunsten des 01.01.2007 ausüben.

**Hinweis:** Das zuständige Finanzamt gab sich mit dieser Auffassung nicht zufrieden und wollte die vermeintliche Gesetzeslücke zu seinen Gunsten auslegen. Um eine höchstrichterliche Klärung herbeizuführen, legte die Finanzverwaltung Revision gegen das Urteil ein. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof über diesen Fall entscheiden wird.

## 4. Umwandlung: Verlustrückträge unmöglich?

Mit Umwandlungen lassen sich große Steuerbeträge sparen. Dies ist vom Gesetzgeber sogar gewollt, denn Unternehmen und Konzerne können heutzutage, auch im internationalen Kontext, nur erfolgreich sein, wenn sie flexibel sind und stetig auf den jeweiligen, sich verändernden Markt reagieren. Das erfordert oft auch gesellschaftsrecht-

liche Umstrukturierungen wie zum Beispiel Verschmelzungen, Spaltungen oder Einbringungen.

Diese Umstrukturierungen macht grundsätzlich das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) möglich. Allerdings würde kein Konzern ernsthaft über eine Verschmelzung von Tochtergesellschaften nachdenken, wenn dabei höhere Steuern anfallen würden. Das UmwStG schafft hier Abhilfe. Danach sollen solche Verschmelzungen etwa gerade keine Ertragsteuern auslösen. Der Gesetzgeber hat aber auch die Aufgabe, solche **betriebswirtschaftlich notwendigen Umwandlungen von reinen Sparmodellen zu unterscheiden**.

**Beispiel:** Die A-GmbH soll zum Ende des Wirtschaftsjahres 2017 verkauft werden. Mangels stiller Reserven würde bei ihr dadurch ein Verlust in Höhe von 100.000 € (Verlustvortrag aus 2016 zuzüglich operativer Verluste 2017) untergehen. Um dies zu verhindern, erwirbt die A-GmbH im Juni 2017 100 % der Anteile an der B-GmbH und verschmilzt diese mit steuerlicher Rückwirkung zum 31.12.2016 auf sich selbst. Die B-GmbH erwirtschaftet im Wirtschaftsjahr 2017 einen Gewinn in Höhe von 200.000 €. Die Verschmelzung erfolgte nicht, weil sie betriebswirtschaftlich notwendig war, sondern allein, um den drohenden Verlustuntergang zu verhindern. Daher ist dieser Fall von der Steuerneutralität im UmwStG ausgenommen.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FinMin) vertritt nun in einer aktuellen Verfügung die Auffassung, dass dies nicht nur für Verlustvorträge der A-GmbH **gilt**, sondern **auch für Verlustrückträge**.

**Abwandlung:** Die A-GmbH soll erst Ende 2018 verkauft werden. 2017 und 2018 erwirtschaftet sie operative Verluste. Aufgrund der Verschmelzung mit der gewinnträchtigen B-GmbH Ende 2016 könnte die A-GmbH auf 2017 einen Verlustrücktrag vornehmen und so einen drohenden Verlustuntergang vermeiden.

**Hinweis:** Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte die Auffassung des FinMin teilen werden, denn im Gesetz ist diese Auffassung nicht explizit enthalten, es handelt sich vielmehr um eine Auslegung des Gesetzes.

## 5. Dienstleistungen zwischen steuerbegünstigten Konzerngesellschaften

Selbst in kleinen Konzernen, also einem Verbund von mehreren Kapitalgesellschaften, werden meist bestimmte Aufgaben zentralisiert. Dabei handelt es sich überwiegend um Verwaltungsaufgaben wie zum Beispiel die Buchhaltung und die Rechts- und Steuerberatung.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat sich nun dazu geäußert, was in Konzernen geschieht, die steuerbegünstigte Körperschaften umfassen, die diese Dienstleistungen im Konzernverbund erbringen bzw. empfangen.

Nach Auffassung der OFD ist dabei zwischen der Auswirkung auf die Gemeinnützigkeit und der Auswirkung auf die Ertragsteuern zu unterscheiden.

Empfängt eine steuerbegünstigte Körperschaft unentgeltlich eine solche Verwaltungstätigkeit, ist das für die **Steuerbefreiung nur dann unschädlich, wenn** die betroffene Gesellschaft **die ersparten Aufwendungen für steuerbegünstigte Zwecke einsetzt**. Davon ist auszugehen, wenn die Leistung für den ideellen Bereich oder einen Zweckbetrieb der Empfängerin erfolgt.

**In ertragsteuerlicher Hinsicht** ist hingegen **besonderes Augenmerk auf die leistende Körperschaft** zu legen. Dort gelten nämlich die „normalen“ Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung. Vor dieser Prüfung ist **zunächst zu ermitteln, ob** durch die Erbringung der Dienstleistungen möglicherweise ein - steuerpflichtiger - **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt**.

Dies kann mangels Einkünfteerzielungsabsicht nicht der Fall sein, wenn die Dienstleistung unentgeltlich erbracht wird, meint die OFD. Das heißt, ein zu besteuender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann nur vorliegen, wenn ein verbilligtes oder marktübliches Entgelt für die Dienstleistung gezahlt wird. Soweit eine verbilligte Dienstleistung erbracht wird, ist dann aber wiederum eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen (verhinderte Vermögensmehrung).

**Hinweis:** Die OFD weist auch darauf hin, dass etwas anderes gelten kann, wenn bei der leistenden Gesellschaft ein steuerfreier Zweckbetrieb vorliegt. Dann aber muss die Gesellschaft nachweisen, dass sie ihre satzungsmäßigen Zwecke nur durch die Einnahmen aus dem Zweckbetrieb erfüllen kann.

## 6. Oberfinanzdirektion äußert sich zu steuerlichen Gestaltungsmodellen

Gewinne steuerfrei kassieren, Verluste aber voll steuerlich geltend machen - davon träumt wohl jeder Steuerberater. Im ständigen „Katz- und Mausspiel“ zwischen Finanzverwaltung und Beratern spielen die Finanzgerichte eine gewichtige Rolle. Ständig versuchen Steuerberater, sich neue Gestaltungen auszudenken und durch diese ihren Kunden - auf legale Art und Weise - finanzielle Vorteile zu verschaffen.

Am frei zugänglichen Finanzmarkt werden solche Gestaltungen oftmals auf die Spitze getrieben, indem den Kunden Wertpapiere angeboten werden, die den Vorteil (Gewinne steuerfrei zu kassieren, Verluste aber voll steuerlich geltend zu machen) auf verlockende Art bewerben.

Doch hierbei ist Vorsicht geboten: In der Regel „kassieren“ die Gerichte solche Gestaltungen. Darauf weist auch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen in einer aktuellen Verfügung hin. Dabei bezieht sie sich auf die jüngere Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesfi-

nanzhofs und fasst zusammen, dass es **bei solchen Finanzmarktprodukten eigentlich nur zwei Möglichkeiten** gibt:

1. Gewinne sind steuerfrei, Verluste dürfen nicht abgezogen werden oder
2. Gewinne sind steuerpflichtig, Verluste dürfen abgezogen werden.

**Andere Möglichkeiten** sind entweder **schlichtweg nicht möglich oder als Gestaltungsmissbrauch einzustufen** und werden daher nicht anerkannt.

**Hinweis:** Wenn Ihre Bank Ihnen solche Finanzprodukte anpreist, sollten Sie vorsichtig sein. Sprechen Sie unbedingt mit Ihrem Steuerberater über das konkrete Produkt, bevor Sie Ihr Geld investieren.

## 7. Weiterarbeit eines Geschäftsführers über den Versorgungseintritt hinaus

„Undank ist der Welt Lohn“ muss sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer im Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) kürzlich wohl gedacht haben: Im Jahr 1998 erhielt er eine Pensionszusage, die im Jahr 2007 erhöht wurde. Als er im September 2009 das 65. Lebensjahr erreichte (die Altersgrenze in der Pensionszusage), zahlte ihm die GmbH, für die er tätig war, ab Oktober 2009 eine Pension aus.

Da sich der Gesellschafter-Geschäftsführer aber noch tatkräftig in die Belange der GmbH einbringen wollte, arbeitete er ebenfalls ab Oktober 2009 in Teilzeit gegen eine geringere Vergütung für die GmbH weiter.

Ein Nebeneinander von Gehalts- und Pensionszahlungen wollte der Betriebsprüfer aber nicht anerkennen. Vielmehr ging er in Höhe der aktiven Gehaltszahlungen von verdeckten Gewinnausschüttungen aus. Darüber hinaus kürzte er die Pensionsrückstellung aufgrund der sogenannten 75%-Regel, wonach die spätere Pension nicht mehr als 75 % der Aktivbezüge ausmachen durfte.

Letzteres sahen die Richter des FG anders: Die **75%ige Obergrenze** sei hier **nicht anwendbar**, da es sich bei dem Teilzeitvertrag um eine **eigenständige Neuregelung eines Arbeitsverhältnisses** handele.

Der **Qualifizierung der Gehaltszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen** aber stimmte das FG zu, denn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte die Gehaltszahlungen auf die Pension angerechnet bzw. die Pensionszahlung insoweit aufgeschoben.

**Hinweis:** Die Richter ließen die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zu. Bisher unbekannt ist, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer von seinem Revisionsrecht Gebrauch gemacht hat. Es dürfte nämlich äußerst interessant sein, ob auch der BFH von einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgehen würde.

## 8. Zur Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Wird ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil auf eine andere Person übertragen, die nach der Übertragung die Geschäftsführertätigkeit vom Übergeber übernimmt, so kann diese Person hierfür gezahlte Versorgungsrenten als Sonderausgaben abziehen. Bleibt der Übergeber der Anteile nach der Übertragung jedoch weiterhin als Geschäftsführer der GmbH aktiv, scheidet ein solcher Abzug nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus.

Geklagt hatte ein Sohn, der von seinem Vater einen 100%igen Geschäftsanteil an einer GmbH erhalten hatte. Im Übertragungsvertrag verpflichtete sich der Sohn, seinem Vater (und seiner Mutter) im Gegenzug eine Versorgungsrente zu zahlen. Zwar wurde der Sohn zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der GmbH bestellt, der Vater führte seine Tätigkeit als Geschäftsführer jedoch auch nach der Übertragung parallel fort. Das Finanzamt **verwehrte dem Sohn den Sonderausgabenabzug für die Versorgungsrente** und verwies darauf, dass der Übergeber seine Geschäftsführertätigkeit hierfür vollständig und ausnahmslos eingestellt haben müsste, was vorliegend jedoch nicht der Fall war.

Der BFH war gleicher Ansicht und argumentierte zunächst mit dem **Wortlaut des Einkommensteuergesetzes, nach dem der Anteilsübernehmer die Geschäftsführertätigkeit „übernehmen“ muss**. Im Duden wird dieses Wort mit „als Nachfolger in Besitz nehmen oder weiterführen“ beschrieben. Hieraus folgte für das Gericht, dass der Vorgänger seine Tätigkeit insgesamt aufgeben muss.

Das gleiche Ergebnis leitete der BFH zudem aus dem **Sinn und Zweck des Gesetzes** ab: Die **Steuerregeln zur Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen sollen betriebliche Tätigkeiten erfassen**, nicht jedoch die bloße Übertragung von Kapitaleinkunftsquellen. Würde der Sonderausgabenabzug auch gewährt, wenn der Übergeber weiterhin als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig bliebe, wäre diese gesetzliche Zielrichtung verfehlt, denn dann würde mit den Anteilen nur eine bloße Einkunftsquelle übertragen, nicht jedoch die eigentliche betriebliche Tätigkeit.

## 9. Fremdgeschäftsführer: Wann führt ein Zeitwertkonto zu Arbeitslohn?

Für Arbeitsverhältnisse sind **zeitliche Vereinbarungen** ein elementarer Bestandteil. Nur bei eindeutigen Regelungen herrscht Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Bei besonderen Arbeitsverhältnissen wie zum Beispiel im Fall eines **Geschäftsführers einer GmbH**, der ja gleichzeitig auch ein **Organ der Gesellschaft** ist, sind diese Regelungen sogar doppelt wichtig.

In einem kürzlich vom Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschiedenen Fall hatte ein GmbH-Geschäftsführer mit seinem Arbeitgeber wirksam ein **Zeitwertkonto** ver-

einbart: Er arbeitete zwar in Vollzeit, erhielt jedoch nur einen Teil seines Gehalts ausgezahlt. Den anderen Teil zahlte sein Arbeitgeber in eine **Lebensversicherung** ein. Geplant war, die Arbeitszeit später auf null zu reduzieren und trotzdem entlohnt zu werden - eine typische **Alterszeitregelung**.

Doch das Finanzamt machte dem Geschäftsführer einen Strich durch die Rechnung und versteuerte auch den in die Lebensversicherung eingezahlten Lohn. Denn für ein Organ einer GmbH würden andere Maßstäbe gelten als für „normale“ Angestellte. Demnach sollte bereits mit der Einzahlung in die Lebensversicherung ein Lohnzufluss vorliegen. Und nicht nur das - auch die Erträge aus der Lebensversicherung sollten beim Geschäftsführer versteuert werden.

Das FG stellte jedoch klar: Bei einem **Fremdgeschäftsführer** - also einem Geschäftsführer ohne Beteiligung an der GmbH - sind die gleichen Maßstäbe anzuwenden wie für andere Angestellte auch. Die organschaftliche Stellung hat **keinen Einfluss** auf die Besteuerung. Nach diesen Maßstäben hatte der GmbH-Geschäftsführer im Streitfall noch keine wirtschaftliche Verfügungsmacht über den in die Versicherung eingezahlten Lohnanteil erhalten. Ein Lohnzufluss lag somit nicht vor.

## 10. Geschenke: Pauschalsteuer weiterhin aus 35-€-Grenze ausgeklammert

Geschenke unter Geschäftsfreunden sind gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später versteuern, wäre der Zweck des Geschenks wohl schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, für das er später selbst bezahlen muss. Um diese negative Folge auszuschließen, können Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen. Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer 30%igen Pauschalsteuer vor.

In einem vielbeachteten Urteil aus dem März 2017 hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage beschäftigt, ob der Schenkende die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgaben absetzen darf. Das Gericht verwies auf die Regelungen zum unangemessenen Repräsentationsaufwand, nach denen Geschenke an Geschäftsfreunde mit einem Wert über 35 € (pro Empfänger und Jahr) nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind. Die mitgeschenkte Pauschalsteuer darf nach Ansicht des BFH daher nicht als Betriebsausgabe verbucht werden, wenn

- der Wert des „Hauptgeschenks“ oder
- die zusammengerechneten Werte von „Hauptgeschenk“ und Pauschalsteuer

die Wertgrenze von 35 € übersteigen.

**Hinweis:** Demnach darf der Schenker die Pauschalsteuer also auch dann nicht als Betriebsausgabe ab-

ziehen, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ zunächst unter 35 € liegt und diese Wertgrenze erst nachträglich durch die Pauschalsteuer überschritten wird.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun auf diese Rechtsprechung reagiert und auf seiner Internetseite erklärt, dass die **Pauschalsteuer von den Finanzämtern weiterhin nicht in die 35-€-Grenze eingerechnet** wird. Die **Finanzverwaltung hält an einer früheren Vereinfachungsregelung fest**, nach der nur der Wert des „Hauptgeschenks“ für die Prüfung der 35-€-Grenze relevant ist, so dass eine Steuerübernahme durch den Schenkenden kein Betriebsausgabenabzugsverbot begründen kann.

**Hinweis:** Die Auffassung des BMF ist eine gute Nachricht für Unternehmen, die Kunden und Geschäftsfreunde beschenken und die Steuer darauf übernehmen. Für die Frage des Betriebsausgabenabzugs ist allein relevant, ob der Wert des „Hauptgeschenks“ über oder bei maximal 35 € liegt.

## 11. Klarstellung zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Die **umsatzsteuerliche Organschaft** ist eine Vereinfachungsregelung: Zwei eigentlich getrennte Unternehmen werden zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefasst. Dabei werden einer Muttergesellschaft die Umsätze ihrer Tochtergesellschaft zugerechnet. Das Tochterunternehmen verliert durch die Organschaft seine umsatzsteuerliche Eigenständigkeit.

Bisher war eine umsatzsteuerliche Organschaft nur mit Tochtergesellschaften denkbar, bei denen es sich um **Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG)** handelte. Nach der neusten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs wurde diese Einschränkung allerdings aufgehoben. Nunmehr sind auch Organschaften mit Tochtergesellschaften möglich, die als **Personengesellschaften (z.B. OHG, KG)** eingetragen sind.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) weist in einer aktuellen Verfügung auf diese neue Rechtslage hin. Zu einer Organschaft kommt es allerdings nur, wenn alle Gesellschafter der Personengesellschaft auch die **Anteilmehrheit** bei der Tochter besitzen. Es muss nämlich eine entsprechende Durchgriffsmöglichkeit für die Muttergesellschaft bei der Tochtergesellschaft geben. Dies bedeutet im Ergebnis, dass eine Willensumsetzung bei der Tochter im Sinne der Muttergesellschaft möglich sein muss.

**Hinweis:** Auch wenn die Unternehmen nicht selbst auf eine bestehende Organschaft hinweisen, muss das Finanzamt anhand der vorgelegten Unterlagen erkennen, ob eine Organschaft vorliegt. Deshalb enthält die Verfügung der OFD zusätzliche Hinweise für die Finanzämter zum Informationsaustausch zwischen den einzelnen zuständigen Stellen.

## 12. Sachzuwendungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer

**Sachzuwendungen** oder andere Leistungen, die Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern erbringen, können auch umsatzsteuerliche Probleme auslösen. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat in einer aktuellen Verfügung dazu Stellung genommen.

Gewährt der Arbeitgeber bei der Abgabe von **Getränken** und **Genussmitteln** zum häuslichen Verzehr (Haustrunk, Freitabakwaren) einen **Rabatt**, so ist darin keine Leistung gegen Entgelt, sondern ein **Preisnachlass** zu sehen. Diese Preisnachlässe führen im Regelfall nicht zu einer Umsatzbesteuerung über den Verkaufspreis hinaus. Allerdings sollten die Waren nicht unterhalb des Einkaufspreises abgegeben werden, da in diesem Fall die Umsatzsteuer in Höhe der Differenz des dann höheren Einkaufspreises abgeführt werden muss.

Außerdem weist die OFD darauf hin, dass bei der Überlassung von **Dienstwagen** der Wert der Nutzungsüberlassung gegenüber dem Arbeitnehmer nach der 1%-Regelung ermittelt werden kann. Diese pauschale Nutzungswertermittlung gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber das Fahrzeug gekauft, gemietet oder geleast hat.

Die Überlassung von **Parkplätzen**, die lediglich zum Abstellen von Pkws auf dem Betriebsgelände während der Arbeitszeit erfolgt, ist nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Wird aber zum Beispiel ein Teil der Werkshalle für das Unterstellen einer privaten Segelyacht des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellt, unterliegt der Vorgang der Umsatzsteuer.

**Jubilarfeiern** gelten als Betriebsveranstaltungen und lösen regelmäßig keine Umsatzsteuer aus. Wird jedoch nur **ein einzelner Jubilar** geehrt, kommt es hingegen zu einer Umsatzsteuerbelastung. In diesem Fall sind sämtliche im Rahmen einer solchen Veranstaltung zugewendeten Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer (unentgeltliche Wertabgabe) zu unterwerfen, wenn diese Leistungen zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

**Hinweis:** Neben den umsatzsteuerlichen Konsequenzen sind auch die lohnsteuerlichen Auswirkungen zu beachten. Wir beraten Sie gern zu Ihrem konkreten Sachverhalt.

## STEUERTERMINE

Dezember 2017	Januar 2018	Februar 2018
<b>11.12. (*14.12.)</b>	<b>10.01. (*15.01.)</b>	<b>12.02. (*15.02.)</b>
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
		zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
		<b>15.02. (*19.02.)</b>
		Gewerbesteuer Grundsteuer
<b>27.12.</b>	<b>29.01.</b>	<b>26.02.</b>
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.